

3003 Bern, den 8. März 1965

s.B.31.31.Dan.O.1. - IT/es
s.B.31.31.Su.O.M.A.

Schweizerische Botschaft

K o p e n h a g e n

Dänemark, Revision des Sozialver-
 sicherungsabkommens vom 21. Mai 1954

Herr Botschafter,

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 22. Dezember 1964 wegen der Revision des schweizerisch-dänischen Sozialversicherungsabkommens und teilen Ihnen nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung folgendes mit:

Wir teilen Ihre Ansicht, dass Verhandlungen zur Revision der bestehenden Verträge über Sozialversicherung mit Schweden und Dänemark nach Möglichkeit so angesetzt werden sollten, dass sie unmittelbar aufeinander folgen. Diese Zeit und Kosten sparende Verbindung zweier Geschäfte wurde übrigens schon bei der Aushandlung der geltenden Vereinbarungen mit diesen Ländern angewandt.

Eine solche Verbindung drängt sich aber auch aus materiellen Gründen auf, weil die Probleme gegenüber beiden Staaten sehr ähnlich liegen. So hatte das Bundesamt für Sozialversicherung gegenüber einem ähnlichen Begehren unserer Botschaft in Stockholm in seinem Schreiben vom 7. Mai 1962 u.a. darauf hingewiesen, dass die neue schwedische Gesetzgebung über die allgemeine Zusatzpension sehr einschneidende diskriminatorische Bestimmungen über die Leistungsansprüche ausländischer Staatsangehöriger enthalte. Trotzdem sie schon über zwei Jahre in Kraft stehe, scheine sie jedoch bis jetzt Gegenstand nicht einer einzigen zwischenstaatlichen Vereinbarung zu sein, auch nicht mit den Ländern des nordischen Blocks. Eine Begünstigung der erwähnten Staaten sei anscheinend auch nicht auf dem in Erwägung gezogenen Weg der Aenderung der innerstaatlichen Bestimmungen erfolgt. Man könne sich fragen, ob die Schweiz berufen sei, den Weg zu schwedischen Konzessionen an das Ausland zu bahnen oder ob der Vertritt nicht mit Fug gewichtigeren Staaten

überlassen werden solle. In diesem Zusammenhang sei auch zu bedenken, dass Schweden eine Assoziation mit der EWG anstrebe und allenfalls veranlasst sein könnte, hierbei Zugeständnisse auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu machen, die in der Folge unserem Land nicht wohl abgeschlagen werden dürften.

In einem weiteren Schreiben vom 5. Februar 1965 teilte das genannte Amt der Botschaft in Stockholm mit, dass seines Wissens bis heute keine bedeutsame Änderung in den Verhältnissen eingetreten sei. Wohl könne man seit einiger Zeit, namentlich bei den Verhandlungen im Rahmen des Europarates eine sich abbahnende Wandlung in der schwedischen Auffassung zu verschiedenen zwischenstaatlichen Problemen, insbesondere zur Frage der Zahlung von Renten nach dem Ausland erkennen. Doch seien noch keine konkreten internationalen Bindungen in dieser Richtung eingegangen worden.

Aus diesen Überlegungen sah das Bundesamt vorderhand von der Aufstellung eines Programms für die Revision des Abkommens mit Schweden ab, ist aber jederzeit bereit, auf die Frage einzutreten, sobald sich neue Gesichtspunkte zeigen.

Diese Überlegungen gelten mutatis mutandis auch gegenüber Ihrem Gastlande. Zur Frage der Rückerstattung von AHV-Beiträgen an aus der Schweiz ausreisende Dänen ist im besonderen zu bemerken, dass dieser Punkt in einem revidierten Vertrag wenn immer möglich einer besseren Lösung bedarf. Diese ist jedoch, den allgemeinen internationalen Tendenzen entsprechend, eher in der Ausdehnung des Leistungsanspruchs auch auf den ins Ausland, vorab in die Heimat übersiedelten Berechtigten zu suchen; die Beitragsrückvergütung in solchen Fällen stellt aus sozialer Sicht einen unbefriedigenden Ersatz dar - eine Betrachtungsweise, der sich in jüngster Zeit auch die nordischen Länder anzunähern scheinen. Das Bundesamt möchte deshalb unter Hinweis hierauf die mit Dänemark anzustrebende Lösung vorderhand offenlassen, wobei es bemerkt, dass die gegenwärtige staatsvertragliche Regelung, nämlich die Rückzahlung der AHV-Beiträge an Dänen, die die Schweiz verlassen, im Grunde genommen lediglich die Bestätigung eines Rechts darstelle, das jedem Ausländer aus einem beliebigen Staat, mit dem nicht durch Abkommen etwas anderes vereinbart ist, schon allein auf Grund der schweizerischen innerstaatlichen Gesetzgebung zusteht (vgl. AHV-Gesetz Artikel 18, Absatz 3 und Verordnung des Bundesrates vom 14. März 1952/10. Mai 1957 über die Rückerstattung der von Ausländern und Staatenlosen an die AHV bezahlten Beiträge). Da diese schweizerische innerstaatliche Regelung nicht davon abhängig gemacht sei, ob der Heimatstaat eines um Beitragsrückvergütung nachsuchenden Versicherten Gegenrecht hält, wäre es nicht möglich gewesen, im Abkommen mit Dänemark

- 3 -

die Bürger dieses Landes schlechter zu stellen als irgendwelche andern Ausländer. Es wurde andererseits, was wohl zu beachten ist, auch keine Besserstellung gewährt, wie sie z.B. im Abkommen mit Schweden durch die Rückvergütung nicht nur der vom Versicherten selber aufgebrauchten, sondern auch der von seinem Arbeitgeber bezahlten Beiträge enthalten ist (vgl. Abkommen mit Schweden vom 17. Dezember 1954 Artikel 6, Absatz 3).

Ohne die Angelegenheit aus den Augen zu verlieren, scheint es deshalb dem Bundesamt für Sozialversicherung aus obigen Ueberlegungen zur Zeit nicht als angezeigt, Verhandlungen mit Dänemark schon jetzt aufzunehmen. Wir können uns dieser Auffassung anschliessen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

Politische Angelegenheiten

I.A.

Jaccard

Kopie ging an das Bundesamt für Sozialversicherung

Es

-9. März 1966